

**Satzung über die Gewährung  
von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 2, Abs. 2 und § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 11, Abs. 1 und § 25, Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.03.2009 (GVOBl. M-V, S. 282) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 13.04.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer, dessen Stellvertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben:

Ortswehrführer	170	€ / Monat
Stellv. Ortswehrführer	85	€ / Monat
Jugendfeuerwehrwart	60	€ / Monat
Stell. Jugendfeuerwehrwart	40	€ / Monat
Kassenwart	25	€ / Monat
Schriftwart	25	€ / Monat
Zugführer (gewählt)	25	€ / Monat
Führer der Reserveabteilung	15	€ / Monat
Hauptmaschinist	15	€ / Monat
Gerätewart	15	€ / Monat
Gruppenführer (gewählt)	15	€ / Monat

(2) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen

pro Einsatz (bei Alarmierung) 7,50 € / Teilnehmer

Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz ist durch die Freiwillige Feuerwehr Greifswald schriftlich zu führen. Die Teilnahme muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Einsatzleiter durch Unterschrift bestätigt werden.

(3) Aufwandsentschädigung für eine geplante Übernahme des Stadtschutzes

pro Übernahme (ohne Alarmierung) 7,50 € / Teilnehmer

Im Falle einer erforderlichen Übernahme der Aufgabe des Stadtschutzes von der Berufsfeuerwehr Greifswald aufgrund deren aufgabenbedingter räumlicher Abwesenheit oder zeitlichen Kräftebindung, die sich nicht aus einem Einsatzfall ergibt sondern geplant worden ist, können Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden. Der Nachweis erfolgt entsprechend Absatz 2. Die Entschädigung nach Absatz 3 schließt eine Entschädigung nach Absatz 2 aus.

(4) Aufwandsentschädigung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache auf Anordnung der Brandschutzdienststelle Greifswald wird den dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrgebühren- und Entgeltsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlt (gem. Anlage 1 zur Feuerwehrgebühren- und Entgeltsatzung Punkt 1 „Stundensätze Personal“).

(5) Aufwandsentschädigung für eine Schichtdienstunterstützungsleistung

Im Bedarfsfall können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald bei entsprechender Qualifikation zur Unterstützung der diensthabenden Wachsicht der Berufsfeuerwehr Greifswald herangezogen werden, wenn dies im Einzelfall zwingend erforderlich und begründet ist. Näheres hierzu wird im Rahmen einer internen Dienstregelung festgelegt. Die Übernahme einer Schichtdienstunterstützungsleistung muss auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und dient der Aus- und Fortbildung des jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Anzahl der Dienste je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr muss durch entsprechenden Wechsel auf ein Minimum beschränkt bleiben. Für die Ableistung eines 24 Stunden Dienstes im Rahmen der vorgenannten Unterstützung der Wachsicht der Berufsfeuerwehr wird dem dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €/ Dienst gezahlt.

### § 3 Zuwendungen

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung 1300,- € jährlich zur Verwendung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.
- (2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt zahlt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Antrag der Wehrleitung – unabhängig von den in Zusammenhang mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens durch das Land gemäß BrSchEzG gewährten Jubiläumszuwendungen – folgende Jubiläumsprämien für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald aus:

10 Jahre	50	€
20 Jahre	100	€
30 Jahre	150	€
40 Jahre	200	€
50 Jahre	250	€
60 Jahre	300	€
70 Jahre	350	€

### § 4 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1) dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen. Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (2) bis (5) werden bis spätestens des Monatsletzten des auf den Dienst/ Einsatz folgenden Monats an die Dienst-/ Einsatzleistenden überwiesen. Die Jubiläumsprämien nach § 3 Abs. (2) werden im Jubiläumsjahr bis spätestens 31. Dezember über die Wehrleitung in bar an die Jubilare ausgezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

## § 5

### Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald seine Funktion länger als drei Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem vierten Monat.
- (2) Auf Vorschlag des Ortswehrführers kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z.B. säumige Pflichterfüllung der in der jeweiligen Funktion übertragenen Aufgaben).

## § 6

### Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion, dem Einsatz oder dem Dienst verbundene Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Eigenverpflegung oder Telefongebühren) abgegolten. Ausgenommen hierbei ist die Gemeinschaftsverpflegung bei längeren Einsätzen oder längeren Stadtschutzübernahmen.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden und Einrichtungen erstattet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 23.04.2015

Dr. Arthur König  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 23.04.2015

  
Dr. Arthur König  
Oberbürgermeister



(Diese Satzung wurde am 23.04.2015 im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich bekannt gemacht)